

Familienrecht aktuell



Scheidungskosten sinken

- Rechtsanwalt Hassenpflug -

Rechtsanwaltsvergütung neu geregelt

Bei der Einleitung von Trennungs- und Scheidungsverfahren stellt sich immer zunächst die Frage, welche Kosten entstehen.

Seit dem 1. Juli 2004 bringt das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Betroffenen eine nicht unerhebliche Entlastung. Die Anwaltskosten im Scheidungsverfahren sind um 16,7 % gesenkt worden.

Die Anwaltskosten richten sich – wenn nichts anderes vereinbart ist – nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Danach hängt die Höhe der Vergütung vom sog. Gegenstandswert ab. Dieser beträgt beispielsweise in einer Unterhaltssache das zwölfwache des monatlich begehrten Unterhalts, bei einer Scheidung das dreifache Nettomonatsgehalt der Eheleute.

Ist nun der Gegenstandswert ermittelt, so können die Gebühren unmittelbar der Tabelle des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes entnommen werden.

Wenn die Ehegatten zusammen monatlich netto 1.900,00 EUR verdienen, so ergibt sich ein Gegenstandswert von 5.700,00 EUR.

Eine einfache Gebühr (1,0) beträgt bei diesem Gegenstandswert 338,00 EUR.

Ob nun der Anwalt eine 1,0 Gebühr oder mehr berechnen darf, hängt von der Tätigkeit des Rechtsanwaltes ab.

Ist dieser beauftragt Ansprüche zunächst außergerichtlich geltend zu machen, so erhält er eine sog. Geschäftsgebühr, die er von 0,5 bis 2,5 Gebühren bestimmen kann.

Dabei kann er eine Gebühr von mehr als 1,3 Gebühren nur fordern, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war (Teil 2, Nr. 2400 VV RVG).

Der Anwalt wird hier also regelmäßig eine 1,3 Gebühr berechnen.

Nimmt der Anwalt für seinen Mandanten einen Gerichtstermin – beispielsweise einen Scheidungstermin – wahr, so entsteht eine weitere 1,2 Gebühr, er erhält also insgesamt 2,5 Gebühren.

Nach früherem Recht fiel im Scheidungstermin noch eine Beweisgebühr an, die jetzt ersatzlos gestrichen wurde. Der Anwalt kann jetzt statt 3,0 Gebühren lediglich noch 2,5 Gebühren berechnen.

Ob der Ratsuchende allerdings seinen Anwalt überhaupt bezahlen muß, hängt von der Art des Verfahrens ab.

In einigen familienrechtlichen Verfahren, so auch in Unterhaltsverfahren, hat nämlich derjenige auch die Kosten des Gegenanwaltes zu tragen, der den Prozess

teilweise oder vollständig verliert. Bei teilweisem Unterliegen werden die Kosten entsprechend anteilig errechnet.

Besteht eine solche Kostenerstattungspflicht, so sollten die Erfolgsaussichten und das sog. Prozesskostenrisiko vom Anwalt ganz genau erläutert werden. Hier kann sich die Spezialisierung des jeweiligen Anwalts durchaus bezahlt machen.

Vielfach sieht das Gesetz in familienrechtlichen Verfahren allerdings vor, daß jede Partei die ihr entstandenen Anwaltsgebühren selbst zu tragen hat. Diese Regelung gilt z. B. für die Kostenaufteilung im Scheidungsverfahren. Denn hier gibt es – jedenfalls aus rechtlicher Sicht – keinen Verlierer.

Bei einer einvernehmlichen Scheidung – und nur dann – kann die antragstellende Partei einen Rechtsanwalt beauftragen und die andere Partei der Scheidung lediglich zustimmen. Die Anwaltskosten können dann intern zwischen den Ex-Eheleuten geteilt werden.

Bei einer ersten Beratung darf der Anwalt höchstens 190,00 EUR berechnen, die Kosten einer Erstberatung werden oftmals jedoch darunter liegen.

HASSENPLUG RECHTSANWÄLTE

Burkhardweg 7
34576 Homberg

Tel. 05681/931618

Fax 05681/931619

E-Mail:

homberg@hassenpflug-rechtsanwaelte.de
kassel@hassenpflug-rechtsanwaelte.de